

AMTSBLATT

der Gemeinde Hörsel



Hörselbote



19. Jahrgang

Freitag, den 3. Dezember 2021

Nr. 11

Nächster Redaktionsschluss: Montag, 13.12.2021

Nächster Erscheinungstermin: Freitag, 24.12.2021

*Im Amtsblatt der Gemeinde Hörsel
erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Hörsel*

Es geht noch was...

Viele Veranstaltungen sind pandemiebedingt in der letzten Zeit ausgefallen. So auch der diesjährige Martinsumzug in Hörselgau.

Aber vielleicht geht es ja kleiner?

Na klar, dachten sich die Kinder und Erzieherinnen der Kita „Zwergenland“ im Ort.

Am 11.11. war tagsüber in der Kita viel über St. Martin zu erfahren. Das Teilen und die Bescheidenheit standen an diesem Tag im Vordergrund. Gespräche, Rollenspiele und Bildgeschichten brachten den Kindern diese wichtigen Eigenschaften näher und förderten damit die soziale Kompetenz.

Am Nachmittag wurde dann mit den Kindern des „Zwergenlandes“ der Martinsumzug vorbereitet und bei Dämmerung ging es endlich los. Coronabedingt liefen die Kinder in zwei Gruppen mit ihren Erzieherinnen durch das Dorf. Die kleinen Käfer waren mit einem liebevoll geschmückten Krippenwagen unterwegs und wurden von den Spatzen mit Laternen begleitet.

Eine große Runde drehten die Schmetterlinge, Bienchen und Schlaufüchse. „Ich gehe mit meiner Laterne“ war durch die Straßen zu hören und erfreute viele Einwohner. Nach der Rückkehr in die Kita gab es leckeren Kinderpunsch zum Aufwärmen, und ganz im Sinne des St. Martins suchte sich jeder einen Freund und teilte mit ihm das Martinshörnchen.

Ein erlebnisreicher Tag und Abend ging mit glänzenden Kinderaugen zu Ende!

Auch die Eltern waren sehr erfreut über diese Veranstaltung. Sie berichteten, dass noch lange am Abend das „Rabimmel-rabammel-rabum“ zu Hause erklang.



Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hörsel

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung im Hauptamt eingesehen werden können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 33/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Verwendung des Restbetrages, der Mittel i. H. v. 50.000,00 € nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden, wie folgt:

1.02000.57000 – Datenschutzbeauftragter KIV Thüringen GmbH i.H.v. 2.224,39 Euro.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 34/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Nesselal zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen der Ortschaften Haina und Friedrichswerth der Gemeinde Nesselal für Kinder aus den Ortsteilen Ebenheim und Weingarten der Gemeinde Hörsel“.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 35/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur rechtsverbindlichen Festsetzung der städtebaulichen Ordnung zuzustimmen. Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Gothaer Tor“ im Ortsteil Trügleben gemäß § 12 Absatz 1 BauGB.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung des Plangebietes gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Realisierung von baulichen Maßnahmen, welche die dörfliche Gemeinschaft fördern und sowohl kulturelle als sportliche Aktivitäten planungsrechtlich zu ermöglichen. Durch das Vorhaben ist eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Der Bürgermeister wird ermächtigt im Rahmen des Verfahrens notwendige städtebauliche Verträge gemäß § 11 BauGB zu verhandeln und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 36/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zur rechtsverbindlichen Festsetzung der städtebaulichen Ordnung zuzustimmen. Ziel des o.g. Innenbereichssatzung soll sein, durch Festsetzung des Plangebietes einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen und somit die bauliche Nutzung analog zum angrenzenden Bereich zu ermöglichen. Durch das Vorhaben ist eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 37/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Am Nossbach“ im Ortsteil Mechterstädt.

Gemäß § 2 (1) BauGB soll dementsprechend für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes das erforderliche Bauleitplanverfahren für die Aufstellung einer Aufhebungssatzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen. Durch das Vorhaben ist eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Beschluss-Nr. 38/2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Hörsel beschließt in seiner Sitzung am 23.11.2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 Dorfgebiet „Oberried“ im Ortsteil Aspach.

Gemäß § 2 (1) BauGB soll dementsprechend für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes das erforderliche Bauleitplanverfahren für die Aufstellung einer Aufhebungssatzung gemäß Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt zu machen sowie die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen. Durch das Vorhaben ist eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes (FNP) notwendig.

Der Beschluss wird einstimmig angenommen.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro

3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage

nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder

2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Sonstige öffentliche Mitteilungen

Aktuelle Information der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen. Wenden Sie sich bitte mit Ihrem Anliegen telefonisch über die Telefonnummer 03622/92100, per Post oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung.

In der Zeit **vom 23.12.2020 bis 03.01.2022** können Sie Ihre Anliegen ausschließlich per Post oder per E-Mail an die Gemeindeverwaltung senden. Ab Dienstag, dem **04.01.2022**, ist die Gemeindeverwaltung wieder telefonisch erreichbar.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

Geplante Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2022

„Zwergenland“ Hörselgau

27.05.2022

19.09.2022

23.12.2022 – 01.01.2023

„Pustehblume“ Laucha

27.05.2022

19.09.2022

30.09.2022

21.12.2022 – 03.01.2023

„Dreikäusehoch“ Mechterstädt

28.01.2022

27.05.2022

11.06.2022 Halbtagesbetreuung zur Vorbereitung Sommerfest

19.09.2022

22.12.2022 – 02.01.2023

„Kleine Strolche“ Teutleben

21.01.2022

20.05.2022 Halbtagesbetreuung zur Vorbereitung Sommerfest
27.05.2022

19.09.2022

22.12.2022 – 02.01.2023

Ankündigung über die Durchführung von Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

zur Vorbereitung der weiteren Planungsschritte zur Erschließung des Gewerbegebietes Waltershausen Ost / Hörselgau

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH, die Stadt Waltershausen sowie die Gemeinde Hörsel bearbeiten den derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen Ost/ Hörselgau und beabsichtigen anschließend die gemeinsame Erschließung des Gebietes. Zur Vorbereitung der weiteren hierzu notwendigen Planungen, sind Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung notwendiger Bodenkenntwerte notwendig. Diese Untersuchungen werden auf den Grundstücken im Landkreis Gotha, in der Stadt Waltershausen und der Gemeinde Hörsel voraussichtlich in der Zeit vom

Dezember 2021 bis zum März 2022

in der frei zugänglichen Flur in der Umfassung des vorgenannten, in Aufstellung befindlichen Bebauungsplangebietes durchgeführt.



In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen, Wegen und Grundstücken zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Zuwegungen über die bewirtschafteten Flächen erfolgen auf dem kürzesten Weg und mit den geringsten Beeinträchtigungen. Welche konkreten Maßnahmen an welcher Stelle durchgeführt werden, kann im Detail nicht benannt werden. Dies wird erst im Rahmen der Untersuchungen vor Ort festgelegt. Der genaue zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 209 Baugesetzbuch (BauGB). Die Maßnahmen dienen zur Vorbereitung der weiteren Planung der Erschließungsanlagen.

Für die beschriebenen Arbeiten müssen die betreffenden Flurstücke befahren bzw. betreten werden. Die hierfür eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden so gewählt das unter normalen Umständen keine Flurschäden entstehen sollten. Sollte es dennoch zu Flurschäden kommen, wird gemeinsam mit den Betroffenen eine einvernehmliche Lösung gesucht. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die durch diese Arbeiten entstehen sollten (z.B. Ernteauffälle) werden gemäß der in Thüringen geltenden Richtlinien entschädigt.

Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu

Katja Becker, Abt. Immobilien

Telefon: +49 361 5603 265

E-Mail: katja.becker@leg-thueringen.de

bzw.

Stefan Große, Abt. Standortmanagement Industrie, Gewerbe und Konversion

Telefon: +49 361 5603 241

E-Mail: stefan.grosse@leg-thueringen.de

zur Verfügung.

Öffentliche Bekanntmachung

des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt.

Die in den Zuständigkeitsbereich des GUV Hörsel/Nesse fallenden Gewässer finden Sie auf unserer Internetseite (www.guv-hoersel-nesse.de) in der Rubrik – Downloads – Verbandsgebiet.

Im Zeitraum vom 1. November 2021 bis 28. Februar 2022 werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten, sowie die Gehölzpflege an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Durch eine Fristverlängerung ist die Gehölzpflege bis zum 30.03.2022 möglich.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.

Telefon: 036253 260790, E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de
Georgenthal, den 01.11.2021

Oßwald
Geschäftsführer

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

informiert zum Vorhaben

Unterhaltungsmaßnahme Gewässer Hörsel Gewässerabschnitt Ortslage Mechterstädt, 2021/2022

Gehölzpflege/Ufersicherung/Sedimentberäumung

Die Hörsel als Gewässer 1. Ordnung unterliegt gemäß § 31 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen, vertreten durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Die wesentlichen Ziele einer fachgerechten Gewässerunterhaltung sind die Gewährleistung eines schadlosen Wasserabflusses, die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen und die Sicherung vorhandener Infrastruktur.

In diesem Zusammenhang plant das TLUBN oberhalb und unterhalb der Straßenbrücke „Vippacher Straße“ umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung/Stabilisierung der linksseitigen Gewässerböschung sowie eine Räumung von im Gewässerbett befindlichen Abflusshindernissen.

Bestandteil sind ebenso notwendige Gehölzpflegemaßnahmen im, unterhalb der o.g. Straßenbrücke befindlichen Gewässerabschnitt.

Unterhalb der Straßenbrücke erfolgt die bauliche Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen überwiegend durch Befahrung des Gewässerprofils, ausgehend von der „Hauptstraße“.

Oberhalb der Straßenbrücke werden die Unterhaltungsmaßnahmen über die entlang des Gewässers verlaufende Straße „Reihe“ umgesetzt.

Mögliche Beeinträchtigungen:

Als mögliche Beeinträchtigungen sind eine temporäre Teilabspernung von Straßen bzw. die Einrichtung von Parkverboten zu nennen. Weiterhin ist mit erhöhten baulichen Verkehrsaufkommen (An- sowie Abtransport von Material und Bautechnik) zu rechnen.

Zudem wird um Verständnis gebeten, dass es im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme zu Fahrbahnverschmutzungen auf Straßen und Wegen kommen kann, welche aber arbeitstäglich beseitigt werden.

Die Realisierung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt in den Monaten Februar bis Mai 2022.

Das TLUBN bittet im Voraus um Verständnis, sofern es zu Beeinträchtigungen im Zuge der Unterhaltungsmaßnahme kommen sollte.

19. November 2021

Daniel Kötz
Flussmeister i.V.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Das Zwergenland beteiligt sich am Bundesweiten Vorlesetag

„Ein WIR entsteht überall dort, wo sich Menschen mögen...“ Die Kinder lauschen gespannt den Worten der Erzieherin und haben Spaß bei der Betrachtung der bunt gestalteten Bilder. Jede Seite schafft neue Gesprächsanlässe und die Kinder kommen in den Austausch über Fragen rund um das Thema Freundschaft.

Jedes Jahr am dritten Freitag im November findet der Bundesweite Vorlesetag statt, eine gemeinsame Initiative von DIE ZEIT, Stiftung Lesen und Deutsche Bahn Stiftung. Auch dieses Jahr, war das Zwergenland wieder dabei und wählte passend zum diesjährigen Motto „Freundschaft und Zusammenhalt“ das Kinderbuch „Das kleine Wir“ aus.

Vorlesen hat einen hohen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit der Erzieher. Der positive Einfluss auf die Entwicklung der Kinder ist vielschichtig. Regelmäßiges Vorlesen fördert die Konzentration, es erweitert den Wortschatz und findet Antworten auf kindliche Fragen.

Es weckt die Neugierde auf andere Themen und die Begeisterung für Bücher und das Lesen und hat einen positiven Effekt auf das spätere Lesenlernen. Es kann sogar zu besseren Schulnoten verhelfen. Wenn das mal kein Grund ist, frühzeitig mit dem Vorlesen zu beginnen.

Die Lese- und Sprachförderung spielt eine große Rolle im Zwergerland. So gehört der Kindergarten seit diesem Jahr zu einer von der Bundesregierung geförderten Sprach-Kitas.

Über das Programm „Sprach-Kita: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ wird eine zusätzliche Erzieherin finanziert, die als Sprachfachkraft ihre Kolleginnen und Kollegen unterstützt und weiterbildet.

Veranstaltungen

30. Kreisschau

der Rassekaninchenzüchter
des Kreisverbandes Gotha e.V.



in Mechterstädt
Im Bürgerhaus „Zum Prinzen Albert“

Samstag, den 04.12.2021 von 9:00 bis 18:00 Uhr

Sonntag, den 05.12.2021 von 9:00 bis 16:00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es gelten die aktuellen Coronaverordnungen des Landes
Thüringen.

Gottesdienst Laucha

Sonntag, 4. Advent, 19.12.	14.30 Uhr	festlicher Auftakt zum Kirchenjubiläumsjahr
Heilig Abend, 24.12.	17.00 Uhr	
Samstag, Neujahr, 01.01.2022	16.00 Uhr	

Gottesdienst Hörselgau

Sonntag, 3. Advent, 12.12.	17.00 Uhr	Lichterkerche
Heilig Abend, 24.12.	18.00 Uhr	
Silvester, 31.12.	17.30 Uhr	

Gottesdienst Teutleben

Heilig Abend, 24.12.	16.00 Uhr
----------------------	-----------

Gottesdienst Fröttstädt

Heilig Abend, 24.12.	17.00 Uhr
----------------------	-----------

Wahlwinkel

Samstag, 18.12.	17.00 Uhr	mit Taufe
Heilig Abend, 24.12.	15.00 Uhr	

Regelmäßige Veranstaltungen

Kinderstunde für die Kleinen in Wahlwinkel, nach Absprache

Kindernachmittage für die Kinder der Grundschule:

Mechterstädt dienstags von 14.00 Uhr bis 15.15 Uhr am 14.12.
Hörselgau dienstags von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr am 7.12. und 21.12.

Laucha, dienstags ab 16.30 Uhr Krippenspielprobe nach Absprache

Konfirmanden

Klasse 7: mittwochs 16.15 Uhr – 17.00 Uhr mit H. Hillermann in Waltershausen (Haus der Generationen)

Klasse 8: Freitag, 03.12. von 17.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr Konfiabend zu den 10 Geboten

Chorprobe Hörselstimmen: donnerstags, 19.00 Uhr Kirche Teutleben

Seniorenachmittage

in den Dörfern nach Absprache

Adventfeiern; Beginn immer 14.30 Uhr

Hörselgau: 08.12.

Fröttstädt: 07.12.

Wahlwinkel: 09.12.

Teutleben: 15.12.

Laucha: 19.12. (verbunden mit dem festl. Jubiläumsauftrakt)

Mechterstädt: 21.12.

Lichterkerche:

im Advent finden Abendgottesdienste und Konzerte statt (siehe Gottesdienstplan) zu diesen wird es immer ein kulinarisches Begleitprogramm geben. Was das in jedem Dorf bedeutet, entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Eröffnung der Ausstellung bei der Lichterkerche am 27.11. um 14.00 Uhr

Besichtigungen möglich: täglich 16.00 – 17.30 Uhr

oder nach vorheriger Absprache, gerne auch für Gruppen.

Haben Sie Fragen, dann wenden Sie sich an: C.-M. Schaller, Erika Bröckl oder Renate Seyfarth.

Bürosprechzeiten von Frau Schaller:

Pfarramt Mechterstädt, Tel. 03622-906031

dienstags: 8.00 Uhr – 9.30 Uhr

mittwochs: 16.30 Uhr – 17.30 Uhr

Pfarramt Hörselgau, Tel. 03622-902816

donnerstags: 11.00 Uhr – 12.00 Uhr

Mail von C.-M.Schaller: hoerselgau-mechterstaedt@suptur.de

Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hörselgau-Mechterstädt

Gottesdienste Mechterstädt

Sonntag, 2. Advent, 05.12.	9.30 Uhr	
Sonntag, 3. Advent, 12.12.	9.30 Uhr	
Sonntag, 4. Advent, 19.12.	9.30 Uhr	Singegottesdienst
Heilig Abend, 24.12.	18.00 Uhr	
2.Weihnachtsfeiertag, 26.12.	9.30 Uhr	
Silvester, 31.12.	16.00 Uhr	

Aus Vereinen und Verbänden

110 Jahre Ehrenamt aus Leidenschaft



Eine hohe Auszeichnung ging an 2 Hörselgauer Feuerwehrkameraden. Traditionell finden solch hohen Auszeichnungen mit gebührenden Rahmen zur Jahreshauptversammlung statt. Leider konnte diese nicht wie geplant stattfinden. Jedoch sollte eine solche Auszeichnung nicht aufgeschoben werden. So konnte an die Kameraden unter Anwesenheit des Bürgermeisters, des Ortsbrandmeisters der Gemeinde, sowie der Wehrführung und des Vereinsvorstandes aus Hörselgau überreicht werden. Kamerad Günter Sawislo

bringt es bereits auf 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr. Selbst mit seinen 84 Jahren ist noch keine Müdigkeit zu erkennen. Sieht man ihn doch regelmäßig nach ertönen der Sirene sich noch am Gerätehaus einfinden und schaut nach dem rechten. Aber auch Kamerad Rolf Kernchen braucht sich mit seinen 50 Jahren nicht zu verstecken. Auch er ist nach seiner aktiven Zeit der Feuerwehr und dem Verein treu geblieben und hat hier im Vorstand des Feuerwehrvereins mitgearbeitet. Wir danken beiden für Ihre treuen Dienste zum Wohle der Gesellschaft.

Danke SV Victoria Mechterstädt e.V



| Fußball | Leichtathletik | Tischtennis | Tennis | Gymnastik |

**Liebe Vereinsmitglieder,
Liebe Sportler und Trainer,
Liebe Sponsoren, Spender
und freiwilligen Helfer des SV
Victoria Mechterstädt e.V.,**

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Uns, dem Vorstand, ist es an dieser Stelle ein ganz besonderes Bedürfnis Dank auszusprechen.

Bedanken möchten wir uns an erster Stelle für das uns entgegengebrachte Vertrauen bei der Hauptversammlung und Vorstandswahl am 1. Oktober 2021. Hier wurde satzungsgemäß über die vergangenen drei Jahre Bericht erstattet und Silvia Matthieß für ihr langjähriges Engagement gewürdigt. Auch die Verleihung der GutsMuths Ehrenplakette in Silber als zweithöchste Auszeichnung des Landessportbundes Thüringen für Werner Jacobi (Tischtennis) fand große Anerkennung. Darüber hinaus wurde der Vorstand für die kommenden drei Jahre gewählt: Stefan Hahn (1. Vorsitzender), Andreas Krug (2. Vorsitzender) sowie Frank Czoppa (3. Vorsitzender) werden komplettiert durch Sylke Wagner und André Hauptmann (beide Kassenwart) sowie die jeweiligen Abteilungsleiter.

Für das neue Jahr haben wir uns fest vorgenommen den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzugehen, um den Verein zukunftssicher auf gesunde Füße zu stellen. Dies ist ein steiniger Weg, aber wir sind der festen Überzeugung dies zu schaffen, wenn alle diesen Weg mit uns bestreiten.

Ein ganz besonderer Dank gilt der Landgemeinde Hörsel, deren Gemeinderäte und dem Bürgermeister Rainer Rudloff, für Ihre Unterstützung. Danken möchten wir auch allen Sponsoren für die finanziellen und sachlichen Unterstützungen, den Trainern für ihr grenzenloses Engagement, allen Sportlern für die erbrachten Leistungen, sowie allen ehrenamtlichen Helfern.

Für die Weihnachtszeit wünschen wir Zeit für Ruhe, Harmonie und Wärme in der Familie, sowie für das neue Jahr 2022 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.



Herzliche Grüße
SV Victoria Mechterstädt e.V.
Der Vorstand

Die Kirmesgesellschaft Mechterstädt sagt Danke!



Vom 15.10.2021 bis 17.10.2021 fand unsere alljährliche Kirmes in Mechterstädt statt. Trotz der besonderen Situation war es wieder ein großartiges Wochenende für Groß und Klein. Unser diesjähriges Highlight war es, dass wir endlich wieder ein Frühlingsfest und eine Kinderkirmes veranstalten konnten. Auf dem Saalparkplatz und mit genügend Abstand haben wir alle zusammen gefeiert. Wir möchten uns bei allen Helfern und Gästen bedanken, die maßgeblich am Erfolg dieser Veranstaltung beteiligt waren. Wir hoffen, dass wir im nächsten Jahr auch wieder im Saal feiern dürfen und eine ganz normale Kirmes stattfinden darf.



Wir verabschieden unsere Mitglieder Max Gössel, Susanne Graul, Marco Rimbach, Marita Huhn, Max Köster, Nadine Reinhardt und Christoph Eisenberg (v.l.n.r.). Vielen Dank für euer Engagement.

Die Kirmesgesellschaft Mechterstädt wünscht Ihnen eine schöne Adventszeit. Wir sehen uns im nächsten Jahr wieder.

Neues aus Teutleben

Die vergangenen Monate haben uns viel abverlangt. Das gesellschaftlichen Leben sowie private Veranstaltungen wurden auf Null gesetzt. Da auch unser Bürgerhaus nicht mehr benutzt werden durfte, haben wir die Zeit genutzt und es einer Kur unterzogen.



Durch unseren Bauhof wurde die Küche sowie der Ausschank mit frischer Farbe versehen. Das Highlight war aber die im Anschluss neu eingebaute Küche. Sie wertet unser Bürgerhaus enorm auf.

Bedanken möchte ich mich bei allen freiwilligen Helfern für die geleisteten Arbeiten im Vorfeld.

Ich hoffe, dass die Entbehrungsreiche Zeit bald vorbei ist und wir unser gesellschaftliches Leben wieder genießen können. Die Planung für den Bau des neuen Spielplatzes und der neue Grillhütte auf dem Anger sind in der Endphase. Diese Umsetzung ist aber teilweise für das Jahr 2022 geplant, wobei die Grillhütte in Eigenleistung entstehen soll. Ich hoffe, dass wir dafür viele freiwillige Helfer gewinnen können, denn wir bauen es für die Einwohner von Teutleben.

**Ortschafts Bürgermeister
Rolf Büchner**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Hörsel

Herausgeber: Gemeinde Hörsel, Waltershäuser Straße 16 a, 99880 Hörsel OT Hörselgau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Hörsel **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** In der Regel monatlich; kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Hörsel. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.